

# Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 04 / 2020 vom 07.10.2020

mit Erläuterungen

---

Die Stadtratssitzung begann mit einer Schweigeminute für den am 05.10.2020 nach langer Krankheit verstorbenen ehemaligen Stadtrat, Herrn Gerhard Nartschick. Der Bürgermeister würdigte ihn als einen aktiven Mitgestalter der Entwicklung der Stadt Wittichenau in der Nachwendezeit zum einen als Unternehmer und zum anderen - zwei Legislaturperioden lang, von 1990 bis 1999 - auch als Stadtrat.

## **Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2020**

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2021 für den Kommunalwald der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 31.08.2020 zu.

### Erläuterung:

*Die Stadt Wittichenau hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes (152,7 ha) dem Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen. Die Bewirtschaftung erfolgt derzeit auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für die Jahre 2012 – 2021. Auch die Wirtschaftspläne für die einzelnen Jahre sind gemäß § 48 Abs. 4 des Sächsischen Waldgesetzes vom Stadtrat zu beschließen. Sowohl die langfristigen Pläne, als auch die Jahrespläne werden durch den Staatsbetrieb Sachsenforst in Abstimmung mit der Stadt erarbeitet.*

*Im Jahr 2021 wird der Staatsbetrieb Sachsenforst auf ca. 23 ha Waldpflegemaßnahmen durchführen. Die betreffenden Flächen liegen hauptsächlich linksseitig der Straße nach Oßling. Weitere Maßnahmen sind wegen der niedrigen Holzpreise nicht vorgesehen. Trotz der schwierigen Situation sollen die Einnahmen in 2021 lt. Plan noch die Kosten decken.*

## **Beschluss-Nr. 02 / 04 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt einer Erhöhung der pauschalen Geldleistung für die Betreuungskosten in der Kindertagespflege auf einen Betrag in Höhe von 530 € je Kind bei einer 9stündigen Betreuung ab 01.11.2020 zu.

### Erläuterung:

*Gemäß § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII erhalten Tagesmütter, die Kindertagespflege anbieten und im Kita-Bedarfsplan des Landkreises gelistet sind, von der Kommune eine laufende Vergütung.*

*Die Stadt Wittichenau hat nun diese Vergütung mit dem o.g. Beschluss an die aktuelle Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen angepasst, die sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst) orientiert.*

## **Beschluss-Nr. 03 / 04 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt in seiner Sitzung am 07.10.2020, gemeinsam mit dem Landkreis Bautzen die Straßenbaumaßnahme „K 9219 – Ausbau der Ortsdurchfahrt Maukendorf“ durchzuführen. Die Realisierung der Maßnahme ist für das Jahr 2021 geplant.

Es wird bestätigt, dass der voraussichtliche Eigenmittelanteil der Stadt Wittichenau in den Haushaltsplan 2021 mit einer Summe von 26.500 € eingestellt und die Finanzierung somit gesichert sein wird.

### Erläuterung:

Bei der o.g. Straßenausbaumaßnahme geht es um die Straße „Maukendorf Schule“ vom Ortseingang Maukendorf aus Richtung Brischko bis zur Einmündung in die B 96. Diese Straße ist eine Kreisstraße, weshalb Planung und Ausführung der Maßnahme in Verantwortung des Landkreises liegen. Da der Ausbauabschnitt aber die Ortsdurchfahrt Maukendorf betrifft, hat sich die Stadt Wittichenau an der Finanzierung zu beteiligen, soweit es den Fußweg, die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung betrifft. Der o.g. Beschluss wurde daher vom Landkreis zur Sicherstellung der anteiligen Finanzierung durch die Stadt Wittichenau gefordert.

Durch den Bezug zum Gewerbepark Brischko ist die Maßnahme nach der Förderrichtlinie GRW Infra förderfähig. Die Förderung in Höhe von 90 % erstreckt sich auch auf die von der Stadt Wittichenau zu finanzierenden Anteile für Gehweg, Entwässerung und Beleuchtung.

Nachdem mehr als 10 Jahre von Anwohnern, Ortschaftsrat und Stadtverwaltung beim Landkreis darauf gedrungen wurde, diese Maßnahme zu realisieren, ist nun die Planung abgeschlossen. Als Bauzeit ist der Zeitraum von April bis Oktober 2021 vorgesehen.

### **Beschluss-Nr. 04 / 04 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt:

In das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wittichenau wird nachträglich folgender gesetzlich übergeleiteter, beschränkt öffentlicher Feldweg, mit einem Verfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG aufgenommen:

Straßenname: Brischko Verbindungsweg von der S 285 zum Weg am ehemaligen Kartoffellagerhaus  
betroffene Flurstücke:

Hoske Flur 2, Flurstück 92 – Teilfläche von ca 15 m<sup>2</sup>, privates Eigentum

Hoske Flur 2, Flurstück 89 – Teilfläche von ca 160 m<sup>2</sup>, privates Eigentum

Brischko Flur 1, Flurstück 268 – Teilfläche von ca 80 m<sup>2</sup>, privates Eigentum

Brischko Flur 1, Flurstück 267 – Teilfläche von ca 275 m<sup>2</sup>, privates Eigentum

Brischko Flur 1, Flurstück 266 – Teilfläche von ca 40 m<sup>2</sup>, privates Eigentum

Anfangspunkt: Kreuzung zur Staatsstraße S 285 (Hoske Flur 2, Flst. 81/3) am Ortsausgang Brischko  
Richtung B 96 bei Neubuchwalde

Endpunkt: Kreuzung zum Weg am ehemaligen Kartoffellagerhaus (Brischko Flur 1, Flst. 225/1)  
bei Brischko 44a (Brischko Flur 1, Flst. 209/5)

Der beschränkt öffentliche Feldweg hat eine Länge von ca. 50 m.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Wittichenau.

### **Beschluss-Nr. 05 / 04 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt:

In das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wittichenau wird nachträglich folgender gesetzlich übergeleiteter, beschränkt öffentlicher Feldweg, mit einem Verfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG aufgenommen:

Straßenname: Saalau hinter den Scheunen

betroffene Flurstücke:

Saalau Flur 1, Flurstück 141/5 mit 59 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche, privates Eigentum

Saalau Flur 1, Flurstück 143/3 mit 98 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche, privates Eigentum

Saalau Flur 1, Flurstück 147/3, mit 97 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche, privates Eigentum

Saalau Flur 1, Flurstück 148/3, mit 9 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche, privates Eigentum

Saalau Flur 2, Flurstück 220/2 mit 1.027 m<sup>2</sup> tw. Verkehrsfläche, kommunales Eigentum

Saalau Flur 2, Flurstück 220/6 mit 1.629 m<sup>2</sup> tw. Verkehrsfläche, kommunales Eigentum

Anfangspunkt: Kreuzung mit der Ortsstraße Saalau Richtung EVSE (Saalau Flur 1, Flst. 116/6,  
Saalau Flur 2, Flst. 220/2) gegenüber Hausnummern Saalau 40 (Flst. 135) und  
Saalau 41 (Flst. 134/2)

Endpunkt: zwischen Saalau Flur 1, Flurstück 153 und Saalau Flur 2, Flurstück 91/1

Der beschränkt öffentliche Feldweg hat eine Länge von ca. 220 m.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Wittichenau.

#### Erläuterung zu den Beschluss-Nrn. 04 + 05 / 04 / 2020:

Im Februar 1993 trat das erste Sächsische Straßengesetz nach der Wende in Kraft. Die Straßenbaulastträger wurden darin u.a. verpflichtet, ein Straßenbestandsverzeichnis für die Straßen in ihrer Baulast zu führen. Das betrifft also auch die Gemeinden für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. In § 53 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes wurde 1993 eine Überleitungsvorschrift verankert, nach welcher die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen öffentlichen Straßen mit und ohne nachweisbare Widmung oder Entscheidung nach den Rechtsvorschriften der DDR weiterhin öffentliche Straßen bleiben. Es kommt letztlich darauf an, welche tatsächlichen Verhältnisse im Februar 1993 bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden. Diese Überleitungsvorschrift wurde durch eine Gesetzesänderung in 2019 in § 54 Abs. 3 zeitlich bis zum 31.12.2022 befristet. Straßen, Wege und Plätze, die bis dahin nicht in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen worden sind, verlieren ab dem 01.01.2023 ihren Status als öffentliche Straße. Sofern diese in Privateigentum stehen, könnte der Eigentümer sie dann sperren. Um solche Fälle zu verhindern, werden derzeit in der Stadtverwaltung alle vorhandenen Straßen, Wege und Plätze daraufhin überprüft. Soweit dies notwendig ist, wird die Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis nachgeholt. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffenden Verkehrsflächen im Februar 1993 nachweislich öffentlich genutzt wurden und auch heute noch ein öffentlicher Bedarf an ihrer Nutzung gegeben ist.

Dort, wo private Flächen betroffen sind, und die Eigentümer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Straßenbestandsverzeichnis haben, müssen sie dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31.12.2020 mitteilen. Darauf hat die Stadtverwaltung bereits in öffentlicher Bekanntmachung hingewiesen.

#### **Beschluss-Nr. 06 / 04 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1.539 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Brischko Flur 1 Flurstück 203/30 in der Gebietsart MU (Urbanes Mischgebiet) des Gewerbeparks Brischko, 2. Bauabschnitt, für die Errichtung von Gewerbe- und Wohnbebauung zu einem Preis von 40 €/m<sup>2</sup> zu.

Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags sowie dessen Vollzug beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Erwerber.

#### Erläuterung:

Am 11.12.2019 hatte der Stadtrat mit einem Aufstellungsbeschluss das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark Brischko 2. Bauabschnitt begonnen. In diesem Verfahren, das am 08.07.2020 mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde, ist ein Teil der Gebietsart GE („Gewerbegebiet“) in die Gebietsart MU („Urbanes Mischgebiet“) umgewandelt worden, um aufgrund vorhandener Nachfragen Eigenheimbaustellen zu schaffen.

In diesem „Urbanen Mischgebiet“ ist jedoch mindestens eine Gewerbeansiedlung nötig, um auf den anderen Flächen Wohnbebauung realisieren zu können. Daher kommt den Planungen der Stadtverwaltung sehr entgegen, dass sich ein Interessent gefunden hat, der ein Gewerbe ansiedeln will. Mit dem o.g. Beschluss wird die Grundlage für die notarielle Abwicklung des Grundstücksverkaufs geschaffen.

#### **Beschluss-Nr. 07 / 04 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf nachfolgend genannter noch zu vermessender Teilflächen in der Gebietsart MU (Urbanes Mischgebiet) des Gewerbeparks Brischko, 2. Bauabschnitt, für die Errichtung von Wohnbebauung zu einem Preis von 45 €/m<sup>2</sup> zu:

1. ca. 1536 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Brischko Flur 1 Flurstück 203/29,
2. ca. 1502 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Brischko Flur 1 Flurstück 203/29,
3. ca. 1576 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Brischko Flur 1 Flurstück 203/30.

Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss der notariellen Kaufverträge sowie deren Vollzug beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten tragen die Erwerber.

Erläuterung:

*Nachdem mit Stadtratsbeschluss Nr. 06/04/2020 - Grundstücksverkauf für eine Gewerbeansiedlung - die Voraussetzung für die Wohnbebauung auf den anderen drei noch im städtischen Besitz befindlichen Parzellen des „Urbanen Mischgebiets“ im 2. BA des Gewerbeparks geschaffen wurde, wird nun mit Beschluss 07/04/2020 der Verkauf dieser Eigenheimbaustellen geregelt.*

*Der Kaufpreis ist im Vergleich zu Baustellen im Stadtgebiet geringer, da aufgrund von in der Nachbarschaft vorhandenen Firmen und angrenzenden noch freien Gewerbegebietsflächen mit Lärm-, Geruchs- oder anderen Immissionen zu rechnen ist.*

Wittichenau, 14.10.2020

Markus Posch  
Bürgermeister

Bürgermeister